

1) Wenn das Werk innerhalb des Gebietes Sr. Majestät des Königs von Hannover zuerst erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk innerhalb des Gebietes Ihrer Großbritannischen Majestät zuerst erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Hannoverischen Ministerio des Innern geführt werden soll.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werks, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements des betreffenden Staates gehörig nachgekommen ist, noch bis ein Abdruck des Werks, oder in solchen Fällen, wo Abdrücke verschiedener Art von dem Werke vorhanden sind, bis ein Abdruck von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in dem betreffenden Staate gesetzlich bestimmt worden. Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist: das nach Hannoverischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Hannoverischen Gebietes gelten.

#### Artikel III.

Die Urheber von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Urheber, sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem andern Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eignen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen des betreffenden Staates haben eintragen lassen.

#### Artikel IV.

Statt der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, musikalischen Werken, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, musikalischen Werken, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Hannoverischen Gebietes erschienen sind, und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Tabelle specificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher und musikalische Werke, nämlich:

	L.	s.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Hannover wieder erschienen, der Centner . . . . .	2	10	0
Werke nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner . . . . .	0	15	0
Stiche oder Zeichnungen, schwarz oder colorirt: einzeln ein jedes . . . . .	0	0	0½
Gebunden oder geheftet, das Duzend . . . . .	0	0	1½

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Hannover wieder erschienen“ betrachtet und dem Zoll von 50 Schilling per Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen, es sei denn daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theil des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche heraus-

gegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 Schillings per Centner unterworfen sein soll.

#### Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Hannovers damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Hannover erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Orte innerhalb des Hannoverischen Gebietes erschienen sich darstellen und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde gestempelt worden sind.

Es wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die Stempelung (gemäß der dem Worte „Bücher“ im Art. 2, der Parlaments-Akte 5 und 6 Victoria, Cap. 45 am 1. Juli 1842 gegebenen Auslegung) nur auf Bücher und musikalische Werke beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Art. IV. aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im gedachten Artikel verabredeten Zollsätze in Großbritannien zugelassen zu werden.

#### Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eignen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit andern Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklären.

#### Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

#### Artikel VIII.

Diejenigen Deutschen Staaten, welche gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten wünschen, sollen dazu zugelassen werden. Bücher, Musikwerke, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem andern Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

#### Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll einen Kalender-Monat nach dem Austausch der Ratification in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll bis 1. September 1851, und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851, erfolgen möchte.

#### Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu Hannover binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu London, den vierten August im Jahre unsers Herrn Ein-Tausend Acht Hundert Sieben und Vierzig.

(L. S.) Palmerston.  
(L. S.) G. Labouchere.  
(L. S.) A. Kielmannsegge.